

11.05.01**Antrag****der Länder Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

TOP 66 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Zustimmung zum Altersvermögensgesetz erwartet der Bundesrat, dass die Bundesregierung dem Gesetzgeber folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Zur Verbesserung der im Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVMEG) geregelten Hinterbliebenenversorgung:

- Die nach dem Altersvermögensergänzungsgesetz auf einen Entgeltpunkt je Kind festgesetzte Kinderkomponente wird für das erste Kind auf zwei Entgeltpunkte erhöht. Damit soll für Witwen und Witwer, die Kinder erzogen haben, die Absenkung des Versorgungssatzes bei der großen Witwenrente von 60 auf 55 % angemessen ausgeglichen werden.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Witwen- und Witwerrenten, der durch das Altersvermögensergänzungsgesetz eingefroren worden ist, bleibt auf Dauer dynamisiert.
- Beide Änderungen werden auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen.

2. Zur Neuregelung der Zuständigkeit der Bundesknappschaft:

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft wird im Leistungsfall auf alle Versicherten mit mindestens einem Monat Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgedehnt. Dies führt zu Effizienzgewinnen in der Rentenversicherung insgesamt und zu einer entsprechenden Kostenreduktion. Angesichts des Ziels der Beitragssatzstabilisierung müssen auch innerhalb der Verwaltung der Rentenversicherung alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt werden.

Die Änderungen sollten zeitgleich mit dem Altersvermögensgesetz in Kraft treten.

Ausgeliefert am 11. Mai 2001